

Haldensleben, den 30.05.2016

Niederschrift über die 19. (außerplanmäßige) Tagung des Stadtrates der Stadt Haldensleben am 26.05.2016,
von 18:00 bis 20.00 Uhr

Ort: im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Sitzungssaal

Anwesend:

Frau Regina Blenkle
Stadtrat Guido Henke
Stadtrat Ralf Bertram
Stadtrat Klaus Czernitzki
Stadtrat Martin Feuckert
Stadtrat Günter Dannenberg
Stadtrat Thomas Feustel
Stadtrat Dirk Hebecker
Stadtrat Bernhard Hieber
Stadtrat Alfred Karl
Stadträtin Annette Koch
Stadträtin Dr. Angelika Kliemke
Stadtrat Dr. Peter Koch
Stadtrat Boris Kondratjuk
Stadträtin Dagmar Müller
Stadtrat Hartmut Neumann
Stadtrat Ralf W. Neuzerling
Stadtrat Hermann-Gerhard Ortlepp
Stadtrat Rüdiger Ostheer
Stadtrat Eberhard Resch
Stadtrat Dr. Michael Reiser
Stadträtin Anja Reinke
Stadträtin Marlis Schünemann
Stadtrat Mario Schumacher
Stadträtin Roswitha Schulz
Stadtrat Thomas Seelmann
Stadtrat Reinhard Schreiber
Stadtrat Bodo Zeymer

Bürgermeisterin
Stadtratsvorsitzender

Entschuldigt:

Stadtrat Steffen Kapischka

stellv. Stadtratsvorsitzender

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen die öffentlichen Teile der Niederschriften über die Tagungen vom 10.03.2016 und 14.04.2016
4. Beschlussfassung Antrag der SPD-Fraktion vom 16. März 2016 - Anweisung der Bürgermeisterin auf Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH Haldensleben und Anweisung des Unterlassens von Personalmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der Änderung des Gesellschaftsvertrages
5. Beschlussantrag der Fraktionen von CDU, DIE LINKE und SPD vom 16.03.2016 - Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben
6. Antrag der Fraktion DIE LINKE - Feststellungsantrag gemäß § 42 Abs. 2 KVG LSA zum Vorliegen eines Hinderungsgrundes gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA
7. Bericht der Bürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse, über getroffene Vergabeentscheidungen ab einem Auftragswert von 25.000 € sowie ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
8. sonstige Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Evtl. Einwendungen gegen die nichtöffentlichen Teile der Niederschriften über die Tagungen vom 10.03.2016 und 14.04.2016
12. Beschlussantrag der Fraktionen DIE LINKE und SPD vom 16. März 2016 zur rechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit der Tätigkeit als Stellvertreter der Abteilung Verwaltungs-, Personalservice und Informationstechnologie und der Funktion als Stellvertreter im Personalrat
13. Anfragen und Anregungen

III. Öffentlicher Teil

14. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Haldensleben
15. Schließen der Sitzung durch den Stadtratsvorsitzenden

I. Öffentlicher Teil

zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Haldensleben wird durch den **Stadtratsvorsitzenden Guido Henke** eröffnet. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Stadträte sind mit Datum vom 11.05.2016 unter Angabe der Tagesordnung zur heutigen Sitzung eingeladen worden. Von 28 Stadträten sind zu diesem Zeitpunkt 27 Stadträte anwesend. Entschuldigt hatte sich der stellv. Stadtratsvorsitzende **Steffen Kapischka**, so dass Stadtrat **Eberhard Resch**, auch heute wieder den stellv. Stadtratsvorsitzenden vertritt, d.h. seinen Platz im Präsidium einnimmt.

Stadtrat Thomas Seelmann korrigiert den Stadtratsvorsitzenden in puncto Beschlussfähigkeit. Lt. KVG LSA kann Herr Schreiber kein Mitglied des Stadtrates mehr sein. Die Kommentierung zum KVG besagt, dass der Sitzverlust unverzüglich bei Eintreten des Hinderungsgrundes eintritt. Herr Schreiber war ab 01.04.16 Angestellter in der Kernverwaltung. D.h., zu diesem Zeitpunkt trat der Sitzverlust in Kraft. Er fordere daher Herrn Schreiber auf, seinen Platz zu verlassen.

Stadträtin Anja Reinke bezieht sich auf ein Gerichtsurteil; danach könnte Herr Schreiber selbstverständlich weiterhin Mitglied des Stadtrates sein. Genauso betroffen wäre ihres Erachtens dann auch Herr Rüdiger Ostheer als Mitarbeiter der Wohnungsbaugesellschaft.

Die derzeitige Situation stellt in der Tat ein Problem im Stadtrat dar, so **Stadtratsvorsitzender Guido Henke**. Auch wenn der Stadtrat heute das Eintreten des Hinderungsgrundes feststellt, bleibt damit das Mandat noch immer bestehen, es sei denn, Herr Schreiber legt sein Mandat nieder. Geschieht dies nicht und er klagt, erlischt sein Mandat erst mit der Unanfechtbarkeit der getroffenen Entscheidung. Von daher wäre im Interesse der Rechts-sicherheit die Bitte des Stadtratsvorsitzenden, dass Herr Schreiber bis zur Klärung des Vorgangs auf die Ausübung seines Mandates verzichtet.

Folgende Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom heutigen Tage möchte **Hauptverwaltungsbeamtin Regina Blenke** verlesen und bittet daraus zu protokollieren: „Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben nach § 42 (2) S.2 KVG LSA. Die Entscheidung der Vertretung ist dem ehrenamtlichen Mitglied des Stadtrates durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Mitglied der Vertretung scheidet nicht bereits mit dem Feststellungsbeschluss der Vertretung aus, sondern erst wenn der Mandatsverlust unanfechtbar festgestellt ist. Erst wenn feststeht, dass ein Hinderungsgrund besteht, sind die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse des Stadtrates unwirksam.“ Nach Rechtsauffassung der Hauptverwaltungsbeamtin sind weder Herr Ostheer noch Herr Schreiber verpflichtet, ihr Mandat niederzulegen. Würde sie jedoch der Argumentation der Fraktion DIE LINKE folgen, müsste auch Herr Ostheer sein Mandat niederlegen. Nur alleine, weil Herr Ostheer als leitender Mitarbeiter deklariert wurde, heißt das noch nicht, dass er auch leitender Mitarbeiter im Sinne der rechtlich aufgeführten Punkte ist. Entsprechend verhält es sich auch mit Herrn Schreiber. Die Stellenbesetzung von Herrn Schreiber stellt von Anfang an keinen Hinderungsgrund nach § 41 KVG dar. Herr Schreiber ist als Mitarbeiter in der Kulturpflege im Bereich der Kulturabteilung eingesetzt. Das sind freiwillige Aufgaben nach § 5 KVG LSA, sprich der kulturellen, nachgeordneten Einrichtungen. Eine klassische Aufgabenerledigung für die Kernverwaltung wären Pflichtaufgaben und diese hat Herr Schreiber nicht zu erfüllen. Einzig und allein ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass beide Stadträte den § 33 KVG LSA (Befangenheit) zu berücksichtigen haben. Demzufolge hätte sich Herr Ostheer bei der Beschlussfassung zur Entsendung von Herrn Eichler in den Aufsichtsrat der Wobau als befangen erklären müssen.

Um heute Rechtssicherheit zu haben, regt **Stadtrat Mario Schumacher** an, den TOP 6 (Feststellungsantrag zum Vorliegen eines Hinderungsgrundes vorzuziehen.

Stadtratsvorsitzender Guido Henke unterstellt die Beschlussfähigkeit des Stadtrates und ruft den TOP 2 auf.

zu TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Es liegen 2 Änderungswünsche vor, zum einen den TOP 6 vorzuziehen und nach TOP 3 aufzurufen und darüber hinaus gab es die Bitte der Ermittlungsführerin, den nichtöffentlichen Teil ebenfalls vorzuziehen.

Stadtratsvorsitzender Guido Henke lässt nunmehr über die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkt abstimmen.

Abstimmungsergebnis: *mehrheitlich* beschlossen

zu TOP 3 Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschriften über die Tagungen vom 10.03.2016 und 14.04.2016

Zum öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung des Stadtrates vom 10.03.2016 liegen dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich keine Einwendungen vor, so dass er den öffentlichen Teil der Niederschrift zur Abstimmung stellt. **Abstimmungsergebnis:** *mehrheitlich* angenommen

Damit wird der öffentliche Teil der Niederschrift vom 10.03.2016 bestätigt.

Die Niederschrift über die Tagung vom 14.04.2016 liegt den Stadträten noch nicht vor.

zu TOP 6 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Feststellungsantrag gemäß § 42 Abs. 2 KVG LSA zum Vorliegen eines Hinderungsgrundes gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA

Der Stadtrat wolle beschließen:

Der Stadtrat stellt gemäß § 42 (2) KVG LSA fest, dass mit dem Dienstantritt von Stadtrat Reinhard Schreiber zum 01.04.2016 als Sachbearbeiter Kultur-, Vereins- und Sozialwesen in der Stadtverwaltung Haldensleben die Voraussetzung über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes gem. § 41 (1) Ziff. 2 KVG LSA eingetreten ist.

Stadtrat Ralf W. Neuzerling beantragt namentliche Abstimmung.

Der Antrag von Stadtrat Ralf W. Neuzerling auf namentliche Abstimmung wird *mehrheitlich* angenommen.

Stadtratsvorsitzender Guido Henke bittet Herrn Schreiber sich zurückzusetzen und ruft zur namentlichen Abstimmung auf.

Stadtrat Reinhard Schreiber setzt sich zurück.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt gemäß §42 (2) KVG LSA fest, dass mit dem Dienstantritt von Stadtrat Reinhard Schreiber zum 01.04.2016 als Sachbearbeiter Kultur-, Vereins- und Sozialwesen in der Stadtverwaltung Haldensleben die Voraussetzung über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes gem. § 41 (1) Ziff. 2 KVG LSA eingetreten ist.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen 8 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

Stadträte: gesetzlich: 28 + BM tatsächlich: 28 + BM anwesend: 27 Stadträte + BM

Damit ist der Antrag *mehrheitlich* angenommen.

Nunmehr bittet Stadtratsvorsitzender Guido Henke die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

Um 18.45 Uhr verlässt Stadträtin Anja Reinke die Sitzung; somit sind noch 26 Stadträte + BM anwesend.

Stadtratsvorsitzender Guido Henke stellt die Öffentlichkeit wieder her.

III. Öffentlicher Teil:

Stadtrat Rüdiger Ostheer erklärt sich für befangen, obwohl er sich nicht als befangen sieht. Er nimmt im Zuschauerbereich Platz.

zu TOP 4 Beschlussfassung Antrag der SPD-Fraktion vom 16. März 2016 - Anweisung der Bürgermeisterin auf Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH Haldensleben und Anweisung des Unterlassens von Personalmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben wolle beschließen:

- Die Bürgermeisterin als bisherige organschaftliche Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH wird angewiesen, den Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH unverzüglich dahingehend zu ändern, dass die Stadt Haldensleben in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH ausschließlich durch den Hauptverwaltungsbeamten und 8 weiteren vom Stadtrat der Stadt Haldensleben entsandten Mitgliedern vertreten wird. Der bisherige Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung ist unverändert zu lassen. Hierzu ist unverzüglich die anliegende geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.
- Die Bürgermeisterin als bisherige organschaftliche Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH wird angewiesen, bis zum Inkrafttreten der unter Ziffer 1. angewiesenen Änderung des Gesellschaftsvertrages jede Personalmaßnahme, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fällt, zu unterlassen. Sollten bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der unter Ziffer 1. angewiesenen Änderung des Gesellschaftsvertrages unaufschiebbare Personalmaßnahmen, welche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, notwendig werden, wird die Bürgermeisterin angewiesen, diese vorher dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stadtratsvorsitzender Guido Henke weist daraufhin, dass dies die 2. Beschlussfassung nach Einlegung eines Widerspruchs durch die Hauptverwaltungsbeamtin ist.

Stadträtin Roswitha Schulz informiert den Stadtrat, dass am 23. Mai 2016 eine Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH in einer Anwaltskanzlei stattgefunden hat. Über die Veränderungen, die im Gesellschaftsvertrag vorgenommen wurden, hätte die Hauptverwaltungsbeamtin vorab den Stadtrat in Kenntnis setzen müssen. Das ist nicht geschehen, so dass sich Stadträtin Roswitha Schulz veranlasst sieht, den ursprünglichen Beschlusswortlaut zu ergänzen.

Der Beschlusstext soll nach Ende des zweiten Anstrichs auf Antrag von Stadträtin Roswitha Schulz wie folgt **ergänzt** werden: *Die Bürgermeisterin wird angewiesen, die am 23. Mai 2016 vorgenommene notarielle Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH sofort rückgängig zu machen.*

Dazu ist insbesondere die Anweisung an die Geschäftsführung der Gesellschaft, diese Änderungsbeschlüsse der Universalversammlung vom gleichen Tage unverzüglich zum Handelsregister anzumelden, sofort zu widerrufen. Der gefasste Beschluss des Stadtrates zur Veränderung des Gesellschaftsvertrages ist unverzüglich durch die Bürgermeisterin zum Eintrag zu bringen.

Stadtrat Günter Dannenberg richtet folgende Anfrage an die Hauptverwaltungsbeamtin. Frau Blenkle, können sie bestätigen, dass sie eigenmächtig den Gesellschaftsvertrag geändert haben?

Da sich Herr Dannenberg bis zum heutigen Tag bei der Hauptverwaltungsbeamtin, Frau Regina Blenkle, nicht entschuldigt hat, spreche sie nicht mit Herrn Dannenberg. Der Stadtrat wird eine schriftliche Antwort bekommen.

Zu den Ausführungen von Stadträtin Roswitha Schulz möchte sie sagen, dass Stadträtin Schulz weitestgehend mit Unterstellungen gearbeitet hat, die die Hauptverwaltungsbeamtin pauschal zurückweise. Es ist richtig, dass es eine Änderung im Gesellschaftsvertrag gegeben hat. Dazu hat sie sich im Vorfeld mit der Kanzlei des Wohnungsbau-unternehmens beraten. Die Kanzlei habe die Änderungen vorbereitet, rechtlich geprüft und daraus ableitend hat es einen Notartermin gegeben, an dem die Änderungen notariell beglaubigt wurden. Das sei ein korrektes Verfahren. Als Gesellschafterin sei sie sehr wohl dazu in der Lage. Die Stadt Haldensleben ist 100 %ige Eigentümerin der Wobau und entsprechend ist sie damit auch die Gesellschafterin und vertritt die Gesellschaft.

Da sich der Stadtratsvorsitzende in der Sache äußern möchte, übergibt er die Versammlungsleitung an Stadtrat Eberhard Resch.

Stadtratsvorsitzender Guido Henke führt aus, dass die Stadträte auch nicht darüber informiert wurden, dass 1. die Kommunalaufsicht die Wahl von Herrn Eichler in den Aufsichtsrat der Wobau bestätigt hat und die Bürgermeisterin verpflichtet wurde, den Beschluss des Stadtrates umzusetzen.

2. definiert § 45 KVG, dass Satzungsangelegenheiten grundsätzlich Angelegenheit des Stadtrates sind, die nicht übertragen werden können. Wie gerade ausgeführt wurde, habe sich Frau Blenkle selbst zur Aufsichtsratsvorsitzenden eingesetzt. Zieht man den § 45, Abs. 2, Nr. 12 heran, sagt dieser aus, dass der Stadtrat die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Kommune in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, nicht übertragen kann. Somit obliegt die Entscheidung über die Aufsichtsratsmitgliedschaft dem Stadtrat. Er werde es nicht zulassen, dass die Rechte des Stadtrates beschnitten werden. Nach § 60 KVG hat die Hauptverwaltungsbeamtin das gesetzliche Vertretungsrecht für die Kommune; sie ist jedoch nicht die Gesellschafterin und nicht die Stadt Haldensleben. Er bittet die Fraktionsvorsitzenden zu prüfen, ob vielleicht die Hauptverwaltungsbeamtin missbräuchlich von ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis Gebrauch gemacht hat.

Stadtrat Thomas Seelmann meldet sich zur Geschäftsordnung und beantragt „Schluss der Rednerliste“. Dem Antrag wird *mehrheitlich* zugestimmt.

Stadtrat Ralf W. Neuzerling schlägt vor, über die beiden Anträge gesondert, d.h., nacheinander abzustimmen.

Stellv. Stadtratsvorsitzender Eberhard Resch ruft zunächst den Änderungsantrag von Stadträten Roswitha Schulz zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin wird angewiesen, die am 23. Mai 2016 vorgenommene notarielle Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH sofort rückgängig zu machen.

Dazu ist insbesondere die Anweisung an die Geschäftsführung der Gesellschaft, diese Änderungsbeschlüsse der Universalversammlung vom gleichen Tage unverzüglich zum Handelsregister anzumelden, sofort zu widerrufen.

Stadträte: gesetzlich: 28 + BM tatsächlich: 28 + BM anwesend: 26 Stadträte + BM

Abstimmungsergebnis laut Auszählung: 17 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen 4 Stimmenthaltungen

(Stadtrat Rüdiger Ostheer stimmt aufgrund von Befangenheit nicht mit ab = 25 Stadträte + BM abgestimmt)

Dann lässt er über den Ursprungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

- Die Bürgermeisterin als bisherige organschaftliche Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH wird angewiesen, den Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH unverzüglich dahingehend zu ändern, dass die Stadt Haldensleben in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH ausschließlich durch den Hauptverwaltungsbeamten und 8 weiteren vom Stadtrat der Stadt Haldensleben entsandten Mitgliedern vertreten wird. Der bisherige Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung ist unverändert zu lassen. Hierzu ist unverzüglich die anliegende geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.
- Die Bürgermeisterin als bisherige organschaftliche Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH wird angewiesen, bis zum Inkrafttreten der unter Ziffer 1. angewiesenen Änderung des Gesellschaftsvertrages jede Personalmaßnahme, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fällt, zu unterlassen. Sollten bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der unter Ziffer 1. angewiesenen Änderung des Gesellschaftsvertrages unaufschiebbare Personalmaßnahmen, welche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, notwendig werden, wird die Bürgermeisterin angewiesen, diese vorher dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stadträte: gesetzlich: 28 + BM tatsächlich: 28 + BM anwesend: 26 Stadträte + BM

Abstimmungsergebnis laut Auszählung: 15 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen 4 Stimmenthaltungen

(Stadtrat Rüdiger Ostheer stimmt aufgrund von Befangenheit nicht mit ab = 25 Stadträte + BM abgestimmt)

Die Leitung der Sitzung übernimmt wieder Stadtratsvorsitzender Guido Henke.

Die Hauptverwaltungsbeamtin, Frau Regina Blenkle, verlässt die Sitzung, da sie einen anderweitigen Termin wahrnehmen wolle.

zu TOP 5

Beschlussantrag der Fraktionen von CDU, DIE LINKE und SPD vom 16.03.2016 - Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat möge erneut die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben in folgenden Punkten beschließen:

§ 4 - Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

8. Die Eröffnung, Fortführung und Einstellung von gerichtlichen Verfahren sowie über dies betreffende Vergleiche, sofern diese nicht die laufende Verwaltung betreffen und einen Streitwert von 20.000 € übersteigen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

§ 6 - Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor. (§ 49 (2) KVG LSA)
- (2) Der beschließende Ausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vor. (§ 48 KVG LSA)
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Berufene verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (§§46 (1), 48 (2), 50 KVG LSA)
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht soweit ihnen nicht die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen worden ist, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
 4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
 5. die Vergabe von Zuschüssen aus Programmen der Städtebauförderung, soweit der Betrag 5.000 € übersteigt.
 6. die Eröffnung, Fortführung und Einstellung von gerichtlichen Verfahren sowie über dies betreffende Vergleiche, sofern diese nicht die laufende Verwaltung betreffen und einen Streitwert von 5.000 € übersteigen. Bei Streitwerten über 20.000 € entscheidet der Stadtrat. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

§ 9 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
 2. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Nrn. 2-6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
 3. Auftragserteilungen, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach der VOB oder VOL durchgeführt werden, sowie nach VOF, in unbeschränkter Höhe,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall (§ 66 KVG LSA)

- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 (3) Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich (43 (3) KVG LSA).

Auch hierbei handelt es sich um die 2. Beschlussfassung nach Einlegung des Widerspruchs durch die Hauptverwaltungsbeamtin, so Stadtratsvorsitzender Guido Henke.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben gemäß Beschlussantrag der Fraktionen von CDU, DIE LINKE und SPD vom 16.03.2016 in folgenden Punkten:

§ 4 - Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

8. Die Eröffnung, Fortführung und Einstellung von gerichtlichen Verfahren sowie über dies betreffende Vergleiche, sofern diese nicht die laufende Verwaltung betreffen und einen Streitwert von 20.000 € übersteigen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

§ 6 - Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor. (§ 49 (2) KVG LSA)
- (2) Der beschließende Ausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vor. (§ 48 KVG LSA)
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Berufene verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (§§46 (1), 48 (2), 50 KVG LSA)
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht soweit ihnen nicht die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen worden ist, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
 4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
 5. die Vergabe von Zuschüssen aus Programmen der Städtebauförderung, soweit der Betrag 5.000 € übersteigt.
 6. die Eröffnung, Fortführung und Einstellung von gerichtlichen Verfahren sowie über dies betreffende Vergleiche, sofern diese nicht die laufende Verwaltung betreffen und einen Streitwert von 5.000 € übersteigen. Bei Streitwerten über 20.000 € entscheidet der Stadtrat. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

§ 9 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
 2. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Nrn. 2-6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
 3. Auftragserteilungen, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach der VOB oder VOL durchgeführt werden, sowie nach VOF, in unbeschränkter Höhe,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall (§ 66 KVG LSA)
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 (3) Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich (43 (3) KVG LSA).

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung (lt. Auszählung)

Stadträte: gesetzlich: 28 + BM tatsächlich: 28 + BM anwesend: 26 Stadträte

(Ein Stadtrat hat nicht mit abgestimmt und Bürgermeisterin Blenkle war nicht mehr im Beratungsraum.)

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit ist erreicht worden.

Der **TOP 6** wurde vorgezogen.

Der **TOP 7** entfällt; es liegen keine Vergabeentscheidungen ab einem Auftragswert von 25.000 € vor.

zu TOP 8 sonstige Mitteilungen der Verwaltung

- 8.1. Die stellv. Bürgermeisterin, Frau Sabine Wendler, ist gebeten worden, eine Mitteilung der Bürgermeisterin zu verlesen. Es handelt sich um die Beschlussvorlage Nr. 159-(VI.)/2016 – Ernennung/Entsendung von Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH. (Die Mitteilung liegt im Wortlaut der Niederschrift bei).
Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass davon auszugehen ist, dass die Beschlüsse zu diesem Sach-verhalt vom 10.03.2016 und vom 18.02.2016 unwirksam sind, weil Stadtrat Rüdiger Ostheer als Abteilungsleiter der Wobau einem Mitwirkungsverbot nach § 33, Abs. 2, Nr. 2 KVH LSA unterlag.

zu TOP 9 Anfragen und Anregungen

- 9.1. Stadträtin Marlis Schünemann bittet, dass den Stadträten vor den Sitzungen sämtliche Schriftstücke zur Verfügung zu stellen. Der Informationsfluss scheint durch die Verwaltung nicht mehr gegeben zu sein.
- 9.2. Stadtrat Klaus Czernitzki hat eine Frage an den Personalrat. Kennt der Personalrat den § 57 des Personalvertretungsgesetzes und handelt er danach?

Stellv. Bürgermeisterin, Frau Sabine Wendler, sichert eine schriftliche Beantwortung zu.

- 9.3. Stadtrat Eberhard Resch bezieht sich auf die Niederschrift vom 10.03.2016. Stadtrat Dr. Michael Reiser hatte um wörtliche Protokollierung seiner Aussagen zur Abberufung von Frau Blenkle aus dem Aufsichtsrat der Wobau gebeten. Herr Resch habe daraufhin die Aussagen, die in der Niederschrift vom 24.01.2013 zu dieser Angelegenheit getätigt worden, verglichen. Dabei habe er feststellen müssen, dass die Aussagen, die Herr Dr. Reiser in der Sitzung vom 10.03.2016 zu Protokoll gegeben hat, nicht korrekt seien. Bevor solche Behauptungen aufgestellt werden, sollte man sich seines Erachtens kundig machen, ob diese den Tatsachen entsprechen.

Stadtrat Dr. Michael Reiser habe nur aus dem Skeptiker zitiert und das ist für ihn nicht glaubwürdig.

- 9.4. Stadtrat Boris Kondratjuk möchte wissen, wann von den Fraktionen CDU, DIE LINKE und SPD endlich sachliche Anträge zum Wohle der Stadt und seiner Bürger eingereicht werden.

Wenn es zu den eingereichten und beschlossenen Anträgen nicht immer Widersprüche geben würde, könnte der Stadtrat effektiver arbeiten, macht Stadtrat Ralf Bertram deutlich.

- 9.5. Zu den heute vermehrt aufgestellten Mikrofonen, würde es Stadtrat Ralf Bertram interessieren, was damit bezweckt werden soll. Wird damit auch aufgezeichnet, was unter den Stadträten gesprochen wird?

Die Mikrophone sollen der besseren Übertragung dienen. Stadtratsvorsitzender Guido Henke hatte die Fraktionen bereits 2 x gebeten, sich mit der Qualität der Übertragung der Sitzungen zu beschäftigen, inwieweit diese den Anforderungen entspricht.

Abteilungsleiter Zimmermann erklärt, dass es immer eine aufwändige Nacharbeitung gab, weil der Ton von den einzelnen Redebeiträgen nicht hinreichend aufgenommen wurde. Deswegen wurden jetzt mehr Mikros aufgestellt, diese sind aber so geschaltet, dass nur der Redner aufgenommen wird und nicht die Gespräche untereinander.

- 9.6. Stadträtin Marlis Schünemann findet es bedauerlich, das Ehrenamt in Misskredit zu bringen, so wie es durch die Bürgermeisterin bei der Freiwilligen Feuerwehr, speziell mit Herrn Deutschmann praktiziert wurde. Sie bittet alle Stadträte, sich dagegen zu verwahren.

- 9.7. Bezüglich der Aufzeichnungen der Sitzungen meint **Stadtrat Bernhard Hieber**, sollten sich die Stadträte darüber Gedanken machen, ob die Sitzungen dauerhaft im Internet einsehbar bleiben oder nur für einen gewissen Zeitraum.

Auch hierzu hatte **Stadtratsvorsitzender Guido Henke** um ein Votum der Fraktionen gebeten.

zu TOP 10 Einwohnerfragestunde

- 10.1. **Frau Sigrid Walkemeyer**, wh. Satuelle äußert ihren Unmut über die Situation im Stadtrat. Wann soll sich die Situation endlich ändern, wann erfüllen die Stadträte ihre Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, wann lassen die Stadträte die Bürgermeisterin ihre Aufgaben wahrnehmen?

Der Stadtrat hat die Kritik entgegengenommen, antwortet **Stadtratsvorsitzender Guido Henke**.

- 10.2. **Herr Martin Dreistein**, wh.: Hundisburg, Knick 14 möchte wissen, warum die Einnahmen vom Kuchenverkauf auf der HUPE dem Tierheim Magdeburg zur Verfügung gestellt wurden und nicht dem Tierheim Satuelle.

Die stellv. Bürgermeisterin, **Frau Sabine Wendler** antwortet, dass die Frage schriftlich beantwortet werden müsse.

- 10.3. **Frau Birgit Kolbe**, wh.: Haldensleben, Gerikestraße 25 habe Fragen zur B 245n. Sie habe am 19.05. ein Telefongespräch mit dem Leiter der Anlagenplanung der DB AG, Herrn Freitag geführt. Ist es der Verwaltung bekannt, dass die Bahn AG die Übernahme der Bauherrschaft für den Tunnel abgelehnt hat.

Dies bejaht stellv. **Bauamtsleiter Holger Waldmann**. Die Verwaltung werde sich mit der Bahn zur Frage Übernahme Bauherrschaft auseinandersetzen; sei aber optimistisch, dass die Bahn ihre Meinung noch ändern werde.

Frau Kolbe setzt fort, dass sie darum bittet, die Öffentlichkeit über die Fertigstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu informieren.

Zudem hatte sich der Stadtrat dazu verständigt, für die Stadtratssitzungen größere Räumlichkeiten vorzusehen. Warum wurde heute wieder in den Rathaussaal geladen, fragt **Frau Kolbe**.

Es werde daran gearbeitet, dass künftig gemeinsam mit der Bürgermeisterin, die von ihnen und vom Stadtrat gewünschte Lösung gefunden wird, gibt **Stadtratsvorsitzender Guido Henke** zur Antwort.

Abschließend möchte **Frau Kolbe** wissen, ob der ihrer Ansicht nach, rechtswidrige Ausschluss des Jugendwartes Michael Deutschmann, zurückgenommen werde.

Stellv. Bürgermeisterin, **Frau Sabine Wendler**, sichert eine schriftliche Antwort zu.

zu TOP 14 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

- Prüfung der Vereinbarkeit der Tätigkeit als Stellvertreter der Abteilung Verwaltungs-, Personalservice und Informationstechnologie und der Funktion als Stellvertreter im Personalrat

zu TOP 15 Schließen der Sitzung durch den Stadtratsvorsitzenden

Um 20.00 Uhr schließt **Stadtratsvorsitzender Guido Henke** die Sitzung.

Guido Henke
Vorsitzender des Stadtrates

Protokollantin:

